

Allg. Geschäftsbedingung

1. Geltungsbereich

Sämtliche Angebote, Reparaturen, Lieferungen sowie sonstige Geschäfte und Leistungen von PioneerBore erfolgen auf der Grundlage der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsabschluss

- Die Angebote von PioneerBore sind freibleibend. Sämtliche Angaben und Preise bleiben bis zur definitiven, schriftlichen Auftragsbestätigung von PioneerBore unverbindlich.
- Gegenofferten und/oder -angebote des Bestellers gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Erklärung als angenommen. Gleichermassen gilt das Schweigen von PioneerBore auf ein Bestätigungsschreiben des Bestellers nicht als Annahme.
- Die auf Vertragsänderung oder -beendigung gerichteten Erklärungen von PioneerBore bedürften zur Gültigkeit der Schriftform, sofern eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgte.

3. Lieferung / Gefahrübergang

Die Lieferfristen und -termine sind für jede Produktlieferung und sonstige Leistung separat zu vereinbaren. Für deren Einhaltung ist der Zeitpunkt der Absendung ab Erfüllungsort massgebend. Sie beginnen nicht vor Klarstellung jeglicher Einzelheiten des Auftrages und in jedem Fall frühestens nach Eingang sämtlicher vom Besteller zu beschaffenden Angaben und Unterlagen sowie allfällig zu leistender Zahlungen. Bei Eintreten unvorhergesehener Ereignisse, die ausserhalb des Willens von PioneerBore liegen (höhere Gewalt, internationale behördliche Sanktionen oder Anordnungen, Schwierigkeiten in der Materi-



albeschaffung, Betriebsstörungen, Epidemie/Pandeme oder sonstige nicht von PioneerBore zu vertretende Umstände) verlängern sich die Lieferfristen und -termine entsprechend. Für Produktions- oder Betriebsstörungen im Lieferwerk von PioneerBore gilt der Fristenvorbehalt von PioneerBore gleichermassen. Allfällige Rechte von PioneerBore aus einem Verzug des Bestellers bleiben unberührt. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

- Sämtliche in Auftragsbestätigung/Vereinbarung genannten Lieferfristen und -termine sind Lieferziele. Der Besteller hat in allen Fällen bei Nichteinhaltung eine angemessene Frist zur Lieferung anzusetzen. Erst mit dem unbenützten Ablauf dieser Frist gelangt PioneerBore in Verzug. PioneerBore haftet für Verzugsschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grund, den der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so ist PioneerBore berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Bestellers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Massnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innert angemessener Frist abgerufen oder abgeholt wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
- Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung dem Frachtführer, Spediteur oder dem Besteller selbst transportverladen ab Lager von PioneerBore zur Verfügung gestellt wird.

4. Gewährleistung / Mängelhaftung

- Die Ware ist vertragsgemäss, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Eine Haftung für eine Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemässe Behandlung der Ware nach dem Gefahrenübergang trägt PioneerBore nicht.
- Vertragsgemässheit bzw. Mangelhaftigkeit der Ware bemessen sich ausschliesslich und nur nach den ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarungen über Qualität und Menge. Angaben in Prospekten oder anderen Verkaufsunterlagen bilden nicht Vertragsbestandteil. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Im Übrigen liegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko allein und ausschliesslich beim Besteller. Die blosse Anführung des Einsatz- bzw. Verwendungszwecks in der Vereinbarung stellt keine Zusicherung von PioneerBore für Eignung und Verwendung dar.
- Der Besteller bzw. die von ihm beauftragten Frachtführer oder Spediteure sind gehalten, die von PioneerBore zum Transport bereits gestellten Produkte unverzüglich auf offen-



Neubuch 2, CH-9216 Heldswil Phone +41 58 510 68 50 info@pioneerbore.com www.pioneerbore.com

Bankverbindung: Thurgauer Kantonalbank Arbon IBAN CH04 0078 4297 8695 6200 1 MWST-Nummer CHE-196.384.972



- sichtliche und sofort erkennbare Schäden und Mängel zu überprüfen und diese umgehend PioneerBore zu melden.
- Wenn der Besteller bei Ankunft einer Sendung Schäden oder Mängel feststellt, ist er verpflichtet, diese dem Frachtführer oder Spediteur, PioneerBore und einem allfälligen Versicherer sofort zu melden. Wo es zur Sicherung des Beweises notwendig ist, muss er ein von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll aufnehmen zu lassen. Sofern innert 7 Arbeitstagen nach Ablieferung der Produkte beim Besteller keine schriftliche Mängelrüge bei PioneerBore eintrifft, gilt die Sendung als genehmigt. Bei gemeinsamer Abnahme der Ware gelten nicht gerügte Mängel als genehmigt, wenn sie offensichtlich sind.
- Für Mängel, welche im Zeitpunkt der Ablieferung der Produkte trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren, besteht Gewährleistung durch PioneerBore während 12 Monaten. Die Gewährleistung läuft aber dem Zeitpunkt der Ablieferung der Produkte beim Besteller. Sofern innert 7 Arbeitstagen nach Entdeckung der Mängel keine schriftliche Mängelrüge bei PioneerBore eintrifft, kann die Gewährleistung abgelehnt werden.
- Überdies haftet PioneerBore nicht:
 - für Schäden, die infolge nicht dem Zweck entsprechendem oder unsachgemässem Gebrauch der Produkte und deren Teile entstehen;
 - für Verschleissteile;
 - für alle Gegenstände und Teile, die sich im Boden befinden (Down Hole Tooling)
 - für nicht von ihr geliefertes Material;
 - für Schäden an Produkten, an denen ohne ihre Zustimmung Änderungen vorgenommen wurden;
 - ▶ für Beschädigungen jeder Art, die auf den Betrieb der Produkte oder auf normalen Verschleiss, falsche oder gewaltsame Behandlung, übermässige Inanspruchnahme, ungeeignete Wartung, Einfrieren, Verwendung ungeeigneter Materialien und Schmiermittel, Unfälle, höhere Gewalt und dergleichen zurückzuführen sind;
 - ▶ für alle direkten und indirekten Schäden des Bestellers (wie solche aus der Unbenutzbarkeit der Produkte und der Belangung des Bestellers wegen Drittschäden, die mit der Lieferung und dem Betrieb der Produkte in Zusammenhang stehen). Vorbehalten bleiben Schäden, die von PioneerBore nachweislich grobfahrlässig oder in rechtswidriger Absicht verursacht werden.
- ▶ Bei Vorliegen eines Mangels hat PioneerBore das Recht, innert Frist nachzuerfüllen durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung. PioneerBore ist berechtigt, anstelle der Nachbesserung eine Wandelung des Vertrages zu erklären und den Kaufpreis dem Besteller zurück zu leisten. Weitere oder andere Mängelansprüche des Bestellers als der Anspruch auf Nacherfüllung sind ausgeschlossen und wegbedungen.



Neubuch 2, CH-9216 Heldswil Phone +41 58 510 68 50 info@pioneerbore.com www.pioneerbore.com



5. Zahlungsbedingungen

- Die den Angeboten und Auftragsbestätigungen zugrundeliegenden Preise verstehen sich ohne mit der Lieferung allenfalls zusammenhängende Kosten wie Fracht- oder Versandkosten, Verpackung, Versicherung, Zoll und Grenzabfertigungsgebühren etc. sowie zuzüglich der am Tag der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuern. Diese Positionen sind ohne ausdrückliche andere Vereinbarung vom Besteller zu tragen.
- Nicht vorhersehbare Erhöhungen von Kosten nach Vertragsabschluss gehen zu Lasten des Bestellers, und zwar auch dann, wenn die ursprünglich erwarteten Kosten aufgrund besonderer Vereinbarung PioneerBore zu tragen hat.
- Sämtliche Forderungen, die aus Verträgen entstehen, auf welche diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, sind in Schweizer Franken (CHF) zu begleichen.
- Ohne anderslautende Vereinbarung ist bei Kaufverträgen und Ersatzteillieferungen die Hälfte des Preises im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und die andere Hälfte 30 Tage nach Rechnungsstellung durch PioneerBore fällig. Weitere Leistungen von PioneerBore werden grundsätzlich 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. PioneerBore ist berechtigt, einseitig eine Lieferung Zug um Zug gegen Zahlung oder Sicherstellung zu verlangen, auch wenn grundsätzlich eine Zahlungsfrist vereinbart wurde.
- Die Zahlungen sind auch dann zu entrichten, wenn die gelieferten Produkte im Rahmen der Gewährleistung zu ersetzen, an ihnen Nach- oder Reparaturarbeiten zu leisten oder Teile zu ersetzen sind oder wenn die Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht termingemäss abgeliefert werden können.
- Bei Zahlungsverzug ist PioneerBore berechtigt, die Lieferung aus diesem oder jedem anderen Vertrag mit dem Besteller sofort einzustellen und von jedem Vertrag nach seiner Wahl zurückzutreten. PioneerBore hat auch das Recht, für noch ausstehende Lieferungen aus diesem oder einem anderen Vertrag mit dem Besteller sofortige Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen.
- ▶ Ein allfälliger Lieferverzug von PioneerBore aus diesem oder anderen Verträgen berechtigt den Besteller nicht zur Zahlungsverweigerung. Für den Besteller besteht ein Verrechnungsverbot mit allfälligen Forderungen aus einem anderen Vertrag oder Rechtsverhältnis mit PioneerBore.



6. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferten Produkte bleiben Eigentum von PioneerBore, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Die Produkte dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verkauft, verpfändet noch ohne schriftliche Zustimmung von PioneerBore vermietet werden.
- PioneerBore ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt ins Eigentumsvorbehaltsregister oder in ein ähnliches diesem Zweck dienendes Register gemäss am Sitz des Bestellers geltendem Recht eintragen zu lassen.

7. Versicherung

Der Besteller ist verpflichtet, mit Wirkung ab Gefahrübergang für die nicht oder nicht vollumfänglich bezahlte Ware sämtliche erforderlichen Versicherungen abzuschliessen (Diebstahl-, Feuer-, Explosions-, Elementarschaden-, Transport-, Maschinen- und Maschinenkaskoversicherungen usw.). Die allfällig sich daraus ergebenden Ansprüche tritt der Besteller bis zur vollständigen Bezahlung der betroffenen Produkte an PioneerBore ab. Ist der Besteller nicht in der Lage, den Abschluss der erforderlichen Versicherungen auf erstes Verlangen nachzuweisen, so ist PioneerBore berechtigt, diese zu Lasten des Bestellers selbst abzuschliessen.

8. Haftungsbeschränkung

Soweit nichts anderes geregelt ist, haftet PioneerBore für Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder ausservertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und umfasst in keinen Fällen entgangenen Gewinn.



9. Anwendbares Recht

Auf Verträge, auf welche diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Dies gilt auch für Verträge mit Bestellern, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 finden keine Anwendung.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Verträge, auf welche diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, unwirksam oder undurchführbar oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige Regelung treten, deren Wirkung den wirtschaftlichen Zielsetzungen des jeweiligen Vertrages und dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Dasselbe gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Verpflichtungen aus Verträgen, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, gilt als Erfüllungsort der Ort des Sitzes von PioneerBore. Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus Verträgen, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, ist der Sitz von PioneerBore. PioneerBore ist berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand ins Recht zu fassen.